

1. Satzung vom 20. Dezember 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe Kevelaer vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, der Angaben zum Geschäftsverlauf sowie eine Prognoseberichtserstattung inkl. Chancen und Risiken enthält, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Kevelaer, 20.12.2024

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 20. Dezember 2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technische Betriebe Kevelaer vom 15.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 20. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler